

**Versorgungswerk  
und  
angestellte Psychologische Psychotherapeuten und  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
(PP und KJP)**

**Informationsblatt**

**Erarbeitet vom  
Ausschuss Psychotherapie in Institutionen  
der**



**Landespsychotherapeutenkammer  
Baden-Württemberg**

**Dr. Roland Straub (Vors.), Ullrich Böttinger (Stv. Vors.),  
Bert Mäckelburg, Michael Müller-Mohnssen, Elisabeth Noeske, Dr. Karl Eugen Graf,  
Dieter Schmucker, Andreas Weber und Renate Hannak-Zeltner**

**Stand: 20.03.2013**

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages ist der Beitritt der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zum Psychotherapeutenversorgungswerk Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Mit dem Beitritt wurde die Altersversorgung der Psychologischen Psychotherapeuten über ein eigenes Versorgungswerk geregelt, so wie dies bei den anderen Kammerberufen auch geschieht.

**Dieser Beitritt zu einem Versorgungswerk hat Folgen für alle Psychotherapeuten – auch für die Angestellten, deren Rentenversicherung über die Deutsche Rentenversicherung Bund geregelt ist.**

**Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für Angestellte nicht möglich, auch nicht bei einem Eintritt in das Versorgungswerk.**

**Während für Gründungsmitglieder spezielle Übergangsregelungen galten, bestehen für Neumitglieder (ab 01.01.2009) folgende Regelungen:**

Berufsangehörige, die nach 01.01.2009 Mitglied der Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg werden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- Sie sind Pflichtmitglied der Kammer (unabhängig ob Sie angestellt oder selbständig sind) und werden gleichsam automatisch auch **Pflichtmitglied des Versorgungswerkes**
- Der **Pflichtbeitrag** für die neu approbierten KollegInnen beträgt 5/10 des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung, also **derzeit 537,30 Euro**.
- Für Mitglieder, bei denen das Einkommen die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht, wird der persönliche Pflichtbeitrag dann durch Anwendung des aktuellen Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Einkünfte ermittelt.
- eine **Befreiung von der Beitragspflicht** ist für Sie auf **Antrag bis zu 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen** möglich, bei
  1. **beamtenrechtlicher Versorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1),
  2. **Tätigkeit als Angestellte(r) und Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit nur geringfügigen Einnahmen aus selbständiger Arbeit** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3),
  3. bereits erwirkter Befreiung von der Mitgliedschaft oder Beitragspflicht in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk (§ 9 Abs. 1 Nr. 2),
  4. bestehender Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk eines anderen Berufstandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 4),
  5. gesetzlicher Pflichtversicherung in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR (§ 9 Abs. 1 Nr. 5).
- Angestellte Psychotherapeuten, die sich trotz Ihrer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht von der Beitragspflicht im Versorgungswerk haben befreien lassen, leisten mindestens den Mindestbeitrag (§ 28 Abs. 8) in Höhe von 1/10 des Höchstbeitrages. Sie können jedoch auf Antrag auch höhere Beiträge zahlen.

Falls Sie vor der Entscheidung stehen, zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung noch dem Versorgungswerk beizutreten, so sollte eine fachkundige Beratung hinzugezogen werden.

**Aus unserer Sicht sollten auch vergleichende Informationen über die Wirtschaftlichkeit der Anlageform herangezogen werden.** Hierbei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle

- a) **familiäre Situation** (z.B. ist die Versorgung von Hinterbliebenen gewünscht)
- b) **steuerliche Situation** (z.B. sind die steuerlichen Höchstbeiträge zur Altersvorsorge bereits ausgeschöpft?)
- c) **bisherige Altersvorsorge** (z.B. Besitz eines Eigenheimes, welche Arten von Leistungen haben Sie im Rentenalter zu erwarten? Gesetzliche Altersrente, Betriebsrente, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung, Riester-Rente, Rürup-Rente, etc.)
- d) **Gesundheitszustand/Vorerkrankungen**
- e) Ist eine **Niederlassung** in eigener Praxis zu einem späteren Zeitpunkt **geplant**?
- f) **Welche Leistungen werden** jetzt oder später **benötigt**? Das Versorgungswerk bietet laut Satzung folgende Leistungsarten an:
  - a. Alters-, Berufs- und Hinterbliebenenrente
  - b. Kapitalabfindung für Witwen und Witwer
  - c. unter best. Voraussetzungen Erstattung und Übertragung von Beiträgen
  - d. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen

**Weitere Informationen:** <http://www.ptv-nrw.de>

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg  
Ausschuss Psychotherapie in Institutionen  
Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart  
Tel: 0711-674470-0; Fax: 0711-674470-15  
E-mail: info@ljk-bw.de, www.ljk-bw.de